

Richtlinie
über die Vergabe von Stipendien für Postdoktorandinnen
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
im Rahmen des Thüringer Programms zur Förderung von
Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchskünstlerinnen

§ 1. Ziel der Förderung

1. Mit der Förderung verfolgt die Friedrich-Schiller-Universität Jena in Einklang mit § 5 Absatz 6 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 ThürHG das Ziel, den Karrierefortgang von Frauen in Übergangssituationen ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung zu unterstützen und durch die Förderung profilstärkender wissenschaftlicher Leistungen ihre Beteiligung an wissenschaftlichen Führungspositionen zu erhöhen.
2. Das Stipendium ist ein Vollzeitstipendium und dient der Weiterqualifizierung und Erlangung von Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur. Die Stipendiatin soll daher in die Hochschule und in entsprechende Qualifizierungsangebote eingebunden werden, ihr soll insbesondere ermöglicht werden, mindestens 2 SWS zu lehren, um Lehrerfahrung im Hochschulbereich sammeln zu können. Unabhängig von der freiwilligen Lehre sind keinerlei wissenschaftliche Gegenleistungen geschuldet.

§ 2. Fördervoraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind Nachwuchswissenschaftlerinnen aller Fachdisziplinen mit
 - a. einer mindestens mit „sehr gut“ bewerteten Promotion,
 - b. einem Stipendienprojekt, dessen Umsetzung einen erkennbar profilstärkenden Beitrag im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Karriereentwicklung erwarten lässt,
 - c. der positiven Einschätzung einer Professorin bzw. eines Professors zur Förderwürdigkeit der Antragstellerin und zur fachlichen Qualität des geplanten Vorhabens und
 - d. einer Anbindung des Stipendienprojekts an eine Professur der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit der Möglichkeit zur Hochschullehre.
2. Die Gewährung des Stipendiums ist für die Zeit und in dem Umfang ausgeschlossen, in der und in dem die Bewerberin aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird. Satz 1 gilt nicht für die Förderung/Erstattung von Sach- und Reisekosten sowie für Fördermaßnahmen der Universität zur Erhöhung der Familienfreundlichkeit.
3. Das Stipendium darf Bewerberinnen, die im Umfang von mehr als 10 Stunden wöchentlich in einem regelmäßigen Beschäftigungsverhältnis stehen, nicht gewährt werden.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

§ 3. Art, Umfang und Dauer der Förderung

1. Das Stipendium wird als Zuwendung gewährt. Es dient der Bestreitung des Lebensunterhalts und der Deckung des Ausbildungsbedarfs.
2. Die Höhe des Stipendiums beträgt 2.000 EUR monatlich. Kinder- und familienbezogene Zulagen oder Sach- und Reisekosten werden nicht gewährt. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in der Regel zum Monatsersten.
3. Das Stipendium wird je nach Konzeption des Projekts für die Dauer von 6, 12 oder 24 Monaten bewilligt.
4. Die Förderung beginnt angepasst an die individuelle Bedarfssituation der Stipendiatin.
5. Unterbricht eine Stipendiatin ihr Stipendienprojekt aufgrund einer Schwangerschaft für einen Zeitraum von sechs Wochen vor ihrer Entbindung bis zu acht Wochen danach, wird das Stipendium für diese Zeit weitergezahlt und der Bewilligungszeitraum um die Zeit der Unterbrechung verlängert. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Eine

Nachgewährung der ausgesetzten Stipendienzahlung ist nur innerhalb der Laufzeit des Förderprogramms möglich.

6. Die Förderung kann auf Antrag der Stipendiatin ausgesetzt werden, wenn aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastungen oder anderen von der Stipendiatin nicht zu vertretenden wichtigen Gründen das Stipendienprojekt unterbrochen werden muss. Abs. 5 bleibt unberührt. Nach Beendigung der Unterbrechung wird die Förderung im Umfang der noch verbleibenden Monate des Bewilligungszeitraums fortgesetzt. Eine Nachgewährung der ausgesetzten Stipendienzahlung ist nur innerhalb der Laufzeit des Förderprogramms möglich.
7. Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. mit Ablauf des Monats, in dem das Stipendienprojekt abgebrochen oder vorzeitig abgeschlossen wird.

§ 4. Ausschreibung und Bewerbung

1. Die zu vergebenden Stipendien werden in dem vom Land festgelegten Förderzeitraum zweimal jährlich unter Angabe einer sechs- bis achtwöchigen Bewerbungsfrist hochschulöffentlich ausgeschrieben.
2. Die Ausschreibung soll Angaben zu
 - a. Förderrahmen und -voraussetzungen,
 - b. Stipendienarten, Höhe und maximale Dauer der Förderung,
 - c. Bewerbungsfristen und -modalitäten sowie zu
 - d. weiteren Informationsmöglichkeiten (Programmwebsite, Kontaktpersonen zur Beratung) enthalten.
3. Die Bewerbung erfolgt in der Regel über ein durch die Universität zur Verfügung gestelltes elektronisches Portal. Dem Antrag sind mindestens folgende Dokumente beizufügen:
 - a. Motivationsschreiben mit Darlegung der Karriereplanung,
 - b. wissenschaftlicher Lebenslauf mit Verzeichnis der Publikationen, akademischer Auszeichnungen, eingeworbener Drittmitteln,
 - c. Kopien des Hochschulzeugnisses und der Promotionsurkunde,
 - d. Exposé zum geplanten Stipendienprojekt (max. 10 Seiten) mit Ausweis bereits erbrachter Vorarbeiten, detailliertem Zeit- und Arbeitsplan und einer Erläuterung, in welcher Weise das Projekt die wissenschaftliche Profilschärfung zur Berufungsfähigkeit unterstützt,
 - e. Schriftliche Stellungnahme einer Professorin oder eines Professors der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur fachlichen Qualität des Stipendienprojekts und zum Potenzial der Antragstellerin für eine Professur (wissenschaftliches Potenzial sowie Befähigung zur Hochschullehre und Potenzial zur Mitarbeiterführung),
 - f. Schriftliche Verpflichtungserklärung einer Professorin oder eines Professors der Friedrich-Schiller-Universität Jena, das Stipendienprojekt in der eigenen Abteilung institutionell anzubinden und zu begleiten und auf Wunsch eine Beteiligung an der Hochschullehre sowie die Nutzung der ggf. für die Forschungsaufgaben erforderlichen Ressourcen zu ermöglichen.

Auf Umstände, welche die Chancengleichheit einer Bewerberin im beruflichen Werdegang beeinträchtigt haben, kann im Motivationsschreiben hingewiesen werden.

§ 5. Vergabeverfahren

1. Für die Vergabe werden ausschließlich vollständig und fristgemäß eingereichte Unterlagen berücksichtigt.
2. Die Auswahl der Stipendiatinnen erfolgt durch eine Vergabekommission, die sich aus den professoralen Mitgliedern des Rates der Graduierten-Akademie und der Universitätsgleichstellungsbeauftragten zusammensetzt. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für wissenschaftlichen Nachwuchs und Gleichstellung führt den Kommissionsvorsitz.
3. Die Kommission entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist über die Art, Zahl und Förderdauer der bewilligten Stipendien.

§ 6. Bewilligung

1. Die Gewährung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Dieser soll Festlegungen zur Stipendienhöhe, zum Bewilligungszeitraum, zu den Pflichten und zum Status der Stipendiatin, zur steuerlichen Behandlung, zu zulässigen Nebentätigkeiten, zu Unterbrechungsmöglichkeiten und zum Widerruf der Förderung enthalten.

§ 7. Pflichten der Stipendiatinnen

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen

1. zur Umsetzung des beantragten Stipendienprojekts im Förderzeitraum;
2. zur unverzüglichen Information der Koordinationsstelle
 - a. im Falle der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses oder Gewährung einer weiteren Förderung während des Förderzeitraums
 - b. im Falle des Auftretens von Bedingungen im Förderzeitraum, die die Durchführung des Stipendienprojekts erschweren oder verhindern;
3. zur Einreichung eines aussagekräftigen Abschlussberichts über die erbrachte Leistung in der Koordinationsstelle bis spätestens vier Wochen nach Ende der Förderung.

§ 8. Widerruf der Förderung

1. Innerhalb des Förderzeitraums kann das Stipendium mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden
 - a. bei Aufnahme eines Arbeits- oder Beamtenverhältnisses,
 - b. wenn Tatsachen erkennen lassen und eine Anhörung der Stipendiatin ergibt, dass sich diese nicht im erforderlichen Maß um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht.
2. Die Förderung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.
3. Der Erstattungsanspruch wird nach Maßgabe des § 49a ThürVwVfG behandelt.
4. Die Universität und die vom Landesrechnungshof beauftragten Rechnungsprüfungsstellen sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs aus § 91 ThürLHO bleiben unberührt.

Jena, 01.08.2019

gez. Uwe Cantner
Vizepräsident für wissenschaftlichen Nachwuchs
und Gleichstellung